

## Merkblatt

# zur Anzeige einer gewerblichen Sammlung von Abfällen

Nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) dürfen Abfälle aus privaten Haushalten nur dann gewerblich gesammelt werden, wenn diese Sammlung rechtzeitig (drei Monate vor ihrer Aufnahme) und vollständig bei der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die gemäß § 18 Absatz 1 KrWG bestehende Anzeigepflicht sowie die zur Anzeige nach § 18 Absatz 2 KrWG vorzulegenden Unterlagen geben.

### Anzeigepflicht

Abfälle aus privaten Haushaltungen unterliegen nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 KrWG grundsätzlich der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass die privaten Haushaltungen verpflichtet sind, die Abfälle, die sie nicht selbst verwerten können, im Rahmen der kommunalen Müllentsorgung zu entsorgen. Eine gewerbliche Sammlung durch einen Dritten ist nur zulässig, soweit

- die zu erfassenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und
- überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung nicht entgegenstehen

Eine gewerbliche Sammlung muss drei Monate vor Ihrer Aufnahme durch Ihren Träger beim Kreis Steinfurt angezeigt werden.

### Was darf ich sammeln?

Grundsätzlich gilt:

- Gesammelt werden dürfen nur nicht gefährliche Abfälle
- Nicht gesammelt werden dürfen:
  - gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen
  - gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), insbesondere:

- alte Elektro- und Elektronikgeräte, die den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke etc.)
- Bleibatterien
- Altfahrzeuge

### Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz trifft einige allgemeine Regelungen zu den notwendigen Unterlagen und zum Inhalt der Anzeige. Der Sammler und die verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein.

Das Formblatt zur Anzeige einer Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten ist im Internet unter [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) abrufbar.

### Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

#### 1. Allgemein

- Ausgefülltes und im Original unterzeichnetes Formblatt
- Durchschrift der Gewerbeanmeldung
- Durchschrift des Handelsregisterauszugs (falls eingetragen)
- Durchschrift der behördlich bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG
- Nachweis des Verbleibs der gesammelten Abfälle
  - a) Bei eigener Verwertung: Bau-/BImSchG-rechtliche Genehmigung der Nutzung der Verwertungsanlage oder gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat
  - b) Bei Verwertung durch einen Vertragspartner: Gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder Bau-/ BImSchG-rechtliche Genehmigung des verwertenden Betriebes.

## 2. Zusätzlich bei Sammlungen im Bringsystem

Nennung aller Standorte von Sammelbehältern (postale Adresse oder Flur-/Flurstücksbezeichnung, ggf. weitere Standortmerkmale) und damit verbunden die Vorlage von Erlaubnissen, die belegen, dass die Aufstellung des Sammelbehälters am jeweiligen Standort zulässig ist und erfolgen darf.

### Hinweise

- Alle Eintragungen im Formblatt müssen vom Anzeigenden leserlich in deutscher Sprache mit Drucker, Schreibmaschine oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift erfolgen.
- Behördlich bestätigte Anzeige nach § 53 KrWG Die Anzeige Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Sammeln, Befördern, Handeln etc.) nach § 53 KrWG ist bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Behörde zu beantragen. Sofern die Anzeige nach § 53 KrWG nicht beim Kreis Steinfurt zu erstatten ist, ist sie in Durchschrift der bestätigten Anzeige nach § 18 KrWG beizufügen. Unbestätigte Anzeigen können nicht berücksichtigt werden. Auch nach § 18 KrWG anzeigende Entsorgungsfachbetriebe haben Ihre Tätigkeiten nach § 53 KrWG anzuzeigen und diese in Durchschrift der Anzeige beizufügen.
- Ordnungswidrig handelt nach § 69 Absatz 2 KrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Anzeige einsammelt oder befördert. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## Gebühren

Die Erteilung eines Bescheides nach § 18 Absatz 5 ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich dabei nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand sowie dem konkreten Umfang der angezeigten Sammlung, mindestens jedoch 100,00 € und höchstens 500,00 €.

Die Erhebung und Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung (AVerwGebO NRW).

### Weitere Infos unter

[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[abfallwirtschaft@kreis-steinfurt.de](mailto:abfallwirtschaft@kreis-steinfurt.de)  
Telefon 02551 69-1490 | 69-1462